Vorstoss-Nr:	123-2010	
Vorstossart:	**Motion**	
Eingereicht am:	01.09.2010	
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Indermühle, Schwarzenburg)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit:	Ja	09.09.2010
Datum Beantwortung:	03.11.2010	
RRB-Nr:	1551	
Direktion:	ERZ	

Die Integration in der Volksschule soll gelingen

Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, die dazu dienen, Klassenlehrpersonen, welche die Verantwortung für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf übernehmen, in geeigneter Weise zu entlasten.

Begründung:

Die Umsetzung von Artikel 17 VSG ist in den Gemeinden in Gang. Es handelt sich um eine grosse und anspruchsvolle Reform. Bereits in kurzer Zeit sind viele Klassen für besondere Förderung verschwunden. Ihre Schülerinnen und Schüler gehen in Regelklassen zur Schule. Das stellt hohe Anforderungen an die Klassenlehrpersonen.

Die begonnene Umsetzung ist bis anhin auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderungsbedarf ausgerichtet. Die von der Erziehungsdirektion den Gemeinden zur Verfügung gestellten Lektionen müssen vollständig den Schülerinnen und Schülern zugute kommen und dürfen nicht zur Entlastung von Lehrpersonen verwendet werden.

Die Belastung der Klassenlehrpersonen hat mit der Umsetzung der Integration stark zugenommen. Der Einbezug von Speziallehrkräften sowie die ganze Förderplanung erfordern mehr Absprachen, Standortbestimmungen usw. Zusätzlich sind auch in grossem Mass Gespräche ausserhalb des Unterrichts mit Schülerinnen und Schülern und den Eltern notwendig. Die zusätzliche zeitliche und psychische Belastung führt Klassenlehrpersonen an Belastungsgrenzen!

Lehrpersonen sollen in ihrem Beruf gesund bleiben. Klassenlehrpersonen müssen deshalb für ihre Koordinationsarbeiten entlastet werden. Die Schulen sollen einen Spielraum erhalten, damit sie unbürokratisch, schnell und zielgerichtet auf besonders belastende Situationen reagieren können.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates gemäss Art. 53 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRB; BSG 151.21). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Motionärs, wonach die Umsetzung des Integrationsartikels hohe Ansprüche an alle Lehrpersonen stellt. Dies trifft insbesondere dort zu, wo Gemeinden alle oder einen grossen Teil der besonderen Klassen zu Gunsten integrativer Schulungsformen geschlossen haben. Die starke Dynamik hin zur Schliessung von besonderen Klassen durch die Gemeinden zeigt, dass der Integrationsartikel im Kanton mit hoher Motivation und viel Engagement in zahlreichen Schulen in Richtung integrativen Unterrichts umgesetzt wird. Die Schliessung von 175 besonderen Klassen seit Inkraftsetzung der BMV[1] hat dazu geführt, dass rund 1'700 ehemalige Kleinklassenschülerinnen und -schüler in die 4'750 Klassen der Regelschule integriert worden sind. Dies entspricht einem Durchschnitt von etwa einem Schüler oder einer Schülerin auf drei Klassen der Volksschule. Das heisst, dass nicht alle Regellehrpersonen vom Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus aufgehobenen besonderen Klassen in eine Regelklasse betroffen sind. Hingegen gibt es sicher Lehrpersonen, die mehrere Schülerinnen und Schüler in ihre Klasse zugewiesen erhalten haben.

Die Umsetzung des Integrationsartikels wirkt sich folglich so aus, dass die als Folge verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen ohnehin wachsende Heterogenität in den Regelklassen allenfalls noch mehr zunimmt. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus ehemaligen Kleinklassen in eine Regelklasse kann für die Regellehrpersonen zu einem erhöhten Aufwand führen. Dies ist aber in den einzelnen Gemeinden und Klassen sehr unterschiedlich. Besondere Entlastungsmassnahmen sollen deshalb nur dann gewährt werden, wenn der Aufwand für eine individualisierende und integrierende Unterrichtsführung ausserordentlich ist. Der durch die Erziehungsdirektion eingeschlagene Weg, zusätzliche Unterstützungs- und Entlastungsmassnahmen nicht giesskannenartig, sondern im Bedarfsfall gezielt zu gewähren, ist angesichts der knappen finanziellen Mittel der richtige.

Zur Unterstützung der Umsetzung von Art. 17 des Volksschulgesetzes hat der Regierungsrat im Rahmen der Verordnung über die besonderen Massnahmen zusätzliche Ressourcen in Form einer generellen Aufstockung der zur Verfügung stehenden Lektionen um 10% und in Form von zusätzlich durch die Schulinspektorate zu gewährenden Entlastungslektionen für Regellehrpersonen bereitgestellt.

Zudem hat die Regierung im Hinblick auf die Umsetzung des Integrationsartikels bereits zahlreiche weitere Entlastungsmassnahmen beschlossen (BMV[1], LAV[2], BMDV[3], LADV[4], Richtlinien für die Schülerzahlen).

[1] Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1)

Es sind dies Folgende:

- Gemäss Art. 16 a LADV können Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens, die bei schwierigen Klassenzusammensetzungen durch Gespräche mit Fachpersonen ausserordentlich belastet sind, oder die Kinder mit Behinderungen in ihrer Klasse integrieren, mit 1 bis 2 Wochenlektionen entlastet werden.
- Mit der revidierten Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen kann das Schulinspektorat seit 1. August 2009 auf Antrag der Schulleitung zusätzliche Lektionen bewilligen, wenn bei der Führung der Klasse und bei der Erfüllung des Bildungsauftrages mit erheblichen Erschwernissen zu rechnen ist.
- Als Unterstützungsmassnahme in akut auftretenden Notfallsituationen in der Schule können die Schulinspektorate zusätzliche Lektionen (sog. SOS-Lektionen) einsetzen. Damit kann über einen begrenzten Zeitraum die Mitarbeit einer zweiten Lehrperson für Teamteaching oder abteilungsweisen Unterricht oder eine Unterrichtsassistenz in der Klasse ermöglicht werden.
- Gemäss Art. 3 BMDV kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) zur Unterstützung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung bis vier Lektionen abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching bewilligen.

Diese Massnahmen sind – wie der Motionär es verlangt – unbürokratisch, schnell und zielgerichtet einsetzbar. Zudem kann das AKVB gestützt auf Art. 16 Abs. 5 BMV in begründeten Ausnahmefällen den Lektionenpool, der den Gemeinden zur Umsetzung der besonderen Massnahmen zur Verfügung steht, erhöhen. Auch diese Lektionen können dann durch die Schulleitung z.B. für zusätzliche heilpädagogische Unterstützung von Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden.

Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat